

Süddeutsche Zeitung Nr. 160 – Immobilienenteil–
Freitag, 14. Juli 2006

Steuervorteile für die Gemeinschaft

Haushaltsnahe Dienstleistungen können auch dann von der Steuer abgesetzt werden, wenn der Verwalter sie in Auftrag gab. Gleiches gilt, wenn die Wohnungseigentümergeinschaft die Gartenpflege oder die Hausreinigung beauftragt. Zu diesem Urteil kam das Finanzgericht Baden–Württemberg, teilt der Bund der Steuerzahler in Berlin in seiner Zeitschrift **Der Steuerzahler** mit (Az.: 13 K 262/04). Es gebe keine Rechtfertigung, Eigentümergeinschaften von der Steuerermäßigung auszuschließen. In dem Fall hatten die Eigentümer einer Wohnung in ihrer

Einkommensteuererklärung eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht. Diese waren für Hausreinigung und Gartenpflege entstanden. Das Finanzamt lehnte ab, da nicht der Steuerzahler selbst, sondern die Eigentümergeinschaft Auftraggeber der Dienstleistungen gewesen war. Der Eigentümer klagte dann mit der Begründung, die Arbeiten seien auf einen Beschluss der Eigentümergeinschaft zurückzuführen. Das Gericht gab ihm Recht. *dpa/gms*